



Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Lipporn e.V.

Satzung

Stand: 01.02.2026

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lipporn e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Hauptstraße 7 , 56357 Lipporn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lipporn e.V.“ hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Lipporn
 - b) soziale Fürsorge der Mitglieder, insbesondere die Kameradschaftspflege der aktiven Wehr
 - c) Förderung der Alterskameradschaft entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVo)
 - d) Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes sowie Herstellung dieser durch gemeinschaftliche Veranstaltungen, kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren
 - e) Vertretung der Interessen von Mitgliedern des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden
 - f) Zusammenwirken mit anderen Ortsvereinen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) den Feuerwehrangehörigen (aktive Mitglieder)
- (b) den inaktiven Mitgliedern
- (c) den Mitgliedern der Altersabteilung
- (d) den Ehrenmitgliedern
- (e) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Inaktive Mitglieder können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und nicht mehr einsatzfähig sind.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher, auf eigenen Wunsch, aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre ideelle oder materielle Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei jährlichem Rückstand der Beitragszahlung nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- (a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- (b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
- (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Blaues Ländchen“ sowie durch öffentlichen Aushang am „Schwarzen Brett“ in Lipporn.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und hierzu den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (b) Wahl des Vorstandes
- (c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (e) Genehmigung der Jahresrechnung
- (f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- (g) Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- (h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (j) Erlass einer Geschäftsordnung
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, gleich, welche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Stimmberechtigt sind aktive, passive, Ehren- und fördernde Mitglieder des Vereins, sowie die Mitglieder der Altersabteilung.



§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassensführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer der Altersabteilung
 - f) dem Beisitzer der fördernden Mitglieder
 - g) der Wehrführer und sein Stellvertreter gehören, sofern nicht bereits als Vorstandsmitglieder gewählt, kraft des Amtes dem Vorstand an
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterschrieben wird.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Erklärungen des Vereins abzugeben. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen, gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lipporn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2025

